

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Juni 1948

219/J

Anfrage

der Abg. Grubhofer, Fink, Rainier, Mittenдорfer,
 Fisch und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend § 14 des Währungsschutzgesetzes (Bundesschuldverschreibungen).

-.-.-.-

Im § 14 des Währungsschutzgesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß die bei Kreditunternehmungen auf Schilling lautenden Alt- und Konversionskonten bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in Forderungen gegen den Bundesschatz umgewandelt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen kann für diese Forderungen Bundes- schuldverschreibungen ausgeben oder sie zur Eintragung in ein zu schaffendes Bundesschuldbuch bestimmen. Diese Bundesschuld soll mit 2 v.H. verzinst werden.

Die näheren Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung der Forderungen, über die Zulässigkeit der Belastung und Veräußerung der Bundesschuldverschreibungen sollen mit Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

Dieser Paragraph des Währungsschutzgesetzes war und ist/die meisten Sparer - vor allem Kleinsparer - noch die einzige Hoffnung, von ihren Ersparnissen wenigstens noch einen Teil zu retten. Während es gerade in der Wirtschaft mehrere Möglichkeiten zur Verwertung der Altkonten gab, wie zum Beispiel Lohn- und Steuerzahlungen, traf dies bei den Gehalts- und Lohnempfängern nur im geringen Maße zu. Die betroffenen Sparer sind heute nach der gewiss notwendigen Schröpfung durch das Währungsschutzgesetz vielfach gezwungen, auf ihre letzten Reserven zu greifen. Als solche Reserven betrachten die Kleinsparer mit Recht die versprochenen Bundesobligationen. Es wäre deshalb höchst an der Zeit, daß mit der baldigen Herausgabe dieser Bundesobligationen oder Schuldverschreibungen begonnen würde.

Die Sperre der Alt- und Konversionskonten auf so lange Zeit kommt einer Verschärfung des Währungsschutzgesetzes nahe, was keineswegs dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Finanzminister die

Anfrage

was er bereits unternommen hat, bzw. zu unternehmen gedenkt, um die näheren Bestimmungen über die Herausgabe der Bundesschuldverschreibungen, ihre Belastung und Veräußerung der Bundesregierung zur baldigen Herausgabe der angekündigten Verordnung in Vorschlag bringen zu können.

-.-.-.-